

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) – Dienstwagen Leasing (Vergabenummer ZE 2026.75)

§ 1 Vertragsinhalt und Beginn

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung von sechs vollelektrischen Dienstfahrzeugen im Wege eines Kilometerleasingmodells für die NBank. Die Leistungen sind in drei inhaltlich abgegrenzte Lose unterteilt: Los 1 (drei vollelektrische Pkw / Kompakt-SUV / Crossover für die Geschäftsstellen Oldenburg, Lüneburg und Braunschweig), Los 2 (zwei vollelektrische Pkw / Kompakt-SUV / Crossover für Hannover) und Los 3 (ein vollelektrischer Van / Bus / Multitransporter für Hannover). Der konkrete Leistungsinhalt je Los ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer kann den Zuschlag für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose erhalten; die nachfolgenden Regelungen gelten für jedes bezuschlagte Los separat.
- (2) Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) bilden zusammen mit
 - der Leistungsbeschreibung (LB),
 - dem Preisblatt je Los (PB),
 - den Zuschlagskriterien einschließlich der verbindlichen Angaben des Auftragnehmers, seinem Angebot sowie
 - den weiteren Anlagen des Gesamtvertragswerk („Kilometerleasing Dienstwagen ZE 2026.75“). Bei Zuschlag auf mehrere Lose bildet jedes Los einen eigenständigen Vertragsbestandteil mit separater Abrechnung.
- (3) Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge: 1. Zuschlagsschreiben der NBank, 2. Anlage 04 Besondere Vertragsbedingungen Dienstwagenleasing, 3. Anlage 03 Leistungsbeschreibung, 4. Anlage 08 Preisblatt, 5. die verbindlichen und wertungsrelevanten Angaben des bezuschlagten Angebots aus Anlage 07, 6. das Angebot des Auftragnehmers, soweit es den vorgenannten Unterlagen nicht widerspricht, 7. Anlage 04a VOL/B, Fassung 2003. Ergänzende leasingtypische Bedingungen oder Bedingungen eines Leasing-/Finanzierungspartners werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie mit dem Angebot vollständig vorgelegt wurden, den vorrangigen Vertragsunterlagen nicht widersprechen und die NBank ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat.
- (4) Der Auftragnehmer schuldet die betriebsbereite Bereitstellung der bezuschlagten Fahrzeuge einschließlich Überführung, Zulassung, Übergabe, Ganzjahresreifen, des nach der Leistungsbeschreibung erforderlichen Ladezubehörs, Servicekoordination, Ersatzmobilität entsprechend der in Anlage 07 verbindlich angebotenen Bereitstellungszeit sowie eine nachvollziehbare Rückgabe- und Schadensdokumentation zum Vertragsende.
- (5) Die BVB gelten ab Zuschlagserteilung. Die jeweilige Leasinglaufzeit beginnt fahrzeugbezogen mit der betriebsbereiten Übergabe und Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs durch die NBank.

§ 2 Lieferung, Zulassung und Übergabe der Leasingfahrzeuge

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Fahrzeuge fabrikneu, vollelektrisch, zugelassen, betriebsbereit und einschließlich der vertraglich geschuldeten Ausstattung bereit. Hybridfahrzeuge sind nicht zugelassen. Die Fahrzeuge müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Mindestanforderungen des jeweils bezuschlagten Loses erfüllen.

- (2) Die Fahrzeuge sind innerhalb der in Anlage 07 je Los verbindlich angebotenen Bereitstellungsfrist, höchstens jedoch 270 Kalendertage nach Zuschlag, an den jeweiligen Einsatzorten oder an einem zuvor von der NBank in Textform bestätigten Übergabeort betriebsbereit zur Verfügung zu stellen.
- (3) Einsatzorte sind insbesondere:
- Ammerländer Heerstr. 231, 26129 Oldenburg,
 - Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg,
 - An der Martinikirche 3, 38100 Braunschweig sowie
 - Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- (4) Die Übergabe ist durch ein Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Das Protokoll muss mindestens Fahrzeugidentifikationsnummer, amtliches Kennzeichen, Kilometerstand, Fahrzeugzustand, übergebene Schlüssel, Fahrzeugunterlagen, Ladekabel, Zubehör sowie etwaige Besonderheiten oder Mängel enthalten. Die Übernahme durch die NBank ersetzt keine rechtliche Prüfung der Vertragsgemäßheit.
- (5) Hält der Auftragnehmer den verbindlichen Bereitstellungstermin nicht ein, hat er die NBank spätestens innerhalb eines Werktages nach Kenntnis schriftlich über Grund, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen der Verzögerung zu informieren. Die gesetzlichen Rechte der NBank wegen Verzugs bleiben unberührt. Die NBank ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von zehn (10) Werktagen vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Loses oder Fahrzeugs zurückzutreten und erforderliche Ersatzbeschaffungskosten geltend zu machen.

§ 3 Leasingmodell, Laufzeit und Restwertrisiko

- (1) Das Leasing erfolgt als Kilometerleasing. Ein Restwert-, Vermarktungs- oder Verwertungsrisiko trägt die NBank nicht. Die vereinbarte Kilometerleistung ergibt sich je Los aus der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt. Mehr- und Minderkilometer werden ausschließlich zu den in Anlage 08 verbindlich angebotenen und für die Vertragslaufzeit festen Sätzen abgerechnet.
- (2) Die Leasinglaufzeit beträgt je Fahrzeug 48 Monate ab betriebsbereiter Übergabe, soweit im Zuschlagsschreiben kein abweichender Beginn bestimmt wird. Eine Verlängerungsoption ist nicht vorgesehen.
- (3) Eine Änderung der vereinbarten Laufzeit, der Fahrzeuganzahl, der Leistungsbestandteile oder der Preisbestandteile ist nur zulässig, wenn sie von der NBank in Textform bestätigt wurde und vergaberechtlich zulässig ist. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung oder Erweiterung des Leistungsumfangs besteht nicht.
- (4) Bei einer Beendigung des Vertrags hinsichtlich eines Loses oder Fahrzeugs kann der Auftragnehmer für nicht mehr zu überlassende oder nicht vertragsgemäß bereitgestellte Fahrzeuge keine künftigen Leasingraten verlangen. Vergütet werden nur die vertragsgemäß bereitgestellten und nutzbaren Leistungen bis zum wirksamen Beendigungszeitpunkt, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Minderungs-, Zurückbehaltungs- oder Schadensersatzrechte der NBank bestehen.
- (5) Die Rückgabe ist durch ein Rückgabeprotokoll zu dokumentieren. Übliche vertragsgemäße Abnutzung ist nicht als Schaden abzurechnen. Schäden, die darüber hinausgehen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Ergänzende Rückgabe- oder Bewertungsstandards eines Leasing-/Finanzierungspartners gelten nur, soweit sie den vorrangigen Vertragsunterlagen

nicht widersprechen und keine zusätzlichen pauschalen Rückgabe-, Prüf- oder Bearbeitungsentgelte begründen.

§ 4 Nicht umfasste Leistungen, Fahrzeugnutzung und Fahrzeugunterlagen

- (1) Nicht Bestandteil des Leasingvertrags sind Fahrzeugversicherung, Strom- und Ladekosten, Ladekarten, Wartung, Inspektion sowie Verschleißreparaturen. Diese Leistungen werden durch die NBank gesondert getragen bzw. außerhalb dieses Vertrags organisiert, soweit sie erforderlich werden.
- (2) Die NBank ist berechtigt, die Fahrzeuge im Rahmen des dienstlichen Regelbetriebs an den vorgesehenen Standorten einzusetzen. Nutzungsbeschränkungen des Auftragnehmers sind nur wirksam, soweit sie sich ausdrücklich aus den Vergabeunterlagen oder dem bezuschlagten Angebot ergeben und den Vergabeunterlagen nicht widersprechen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt der NBank alle für den Betrieb, die Zulassung, die Nutzung und die Rückgabe erforderlichen Fahrzeug- und Vertragsunterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Zulassungsunterlagen, Bedienungsunterlagen, Nachweise zur technischen Ausstattung, Übergabeprotokolle sowie Ansprechpartner- und Abwicklungsinformationen.
- (4) Bußgelder, Verwarnungen oder sonstige Kosten, die ausschließlich auf die Nutzung durch die NBank zurückzuführen sind, trägt die NBank. Kosten, die auf eine nicht vertragsgemäße Bereitstellung, fehlerhafte Zulassung, technische Mängel, fehlende Unterlagen oder Pflichtverletzungen des Auftragnehmers zurückzuführen sind, trägt der Auftragnehmer.

§ 5 Ort, Zeit und Umfang der Leistungserbringung

- (1) Für jeden Einsatzort ist eine Vertragswerkstatt oder ein autorisierter Servicepartner im jeweiligen Stadtgebiet oder in einem Umkreis von höchstens 40 km Straßenentfernung zu benennen. Alternativ ist die Anforderung erfüllt, wenn der Auftragnehmer für den jeweiligen Einsatzort einen für die NBank kostenfreien Hol- und Bringservice anbietet.
- (2) Der Auftragnehmer benennt einen festen Ansprechpartner sowie eine Vertretung für Vertrags-, Übergabe-, Rückgabe-, Garantie-, Gewährleistungs-, Ausfall- und sonstige Abwicklungsthemen. Der Ansprechpartner muss montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr telefonisch und per E-Mail erreichbar sein. Änderungen sind der NBank unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Hol- und Bringservice umfasst vertragsbezogene Übergabe-, Rückgabe-, Garantie-, Gewährleistungs-, Ausfall- und sonstige Abwicklungsthemen. Soweit Wartungs-, Inspektions- oder Verschleißmaßnahmen außerhalb dieses Leasingvertrags durch die NBank veranlasst werden, begründet dies keine Pflicht des Auftragnehmers zur Kostenübernahme dieser Leistungen.
- (4) Der Einsatz von Nachunternehmern, verbundenen Unternehmen, Leasing-/Finanzierungsgesellschaften, Herstellerorganisationen, Autohäusern, Servicepartnern oder sonstigen Dritten ist zulässig und mit dem Angebot transparent darzustellen, soweit diese wesentliche Leistungsteile übernehmen. Das Angebot muss eindeutig erkennen lassen, in wessen Namen es abgegeben wird und welche Gesellschaft Vertragspartner der NBank werden soll. Soll eine Leasing-/Finanzierungsgesellschaft selbst Vertragspartner werden, muss deren Einbindung bereits mit Angebotsabgabe eindeutig und

nachweisbar erfolgen. Ein reiner Servicepartner kann entsprechend der Leistungsbeschreibung spätestens vor der ersten Fahrzeugübergabe benannt werden.

- (5) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, regulatorischer, zulassungsrechtlicher, datenschutzrechtlicher und sonstiger behördlicher Anforderungen, die im Zusammenhang mit der geschuldeten Leistungserbringung stehen.

§ 6 Zahlung und Rechnungsstellung

- (1) Der Auftragnehmer stellt monatlich prüffähige Rechnungen über die geschuldeten Leasingraten bzw. vereinbarten Preisbestandteile. Die Rechnungen sind getrennt nach Los und Fahrzeug nachvollziehbar auszuweisen.
- (2) Die im Preisblatt angegebenen Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Mit den angebotenen Preisen sind insbesondere Fahrzeugbereitstellung und Leasingüberlassung, Überführung, Zulassung, betriebsbereite Übergabe, Ladezubehör gemäß Leistungsbeschreibung, Ganzjahresbereifung, Servicekoordination, Ersatzmobilität entsprechend Anlage 07 sowie die Rückgabeabwicklung abgegolten. Mehr- und Minderkilometer werden ausschließlich zu den gesondert in Anlage 08 angebotenen festen Sätzen abgerechnet.
- (3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer vollständigen und prüffähigen Rechnung. Die interne sachliche/fachliche Freigabe ist Bestandteil des Rechnungsprüfungsprozesses und verlängert die Zahlungsfrist nicht. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das vom Auftragnehmer benannte Konto.
- (4) Rechnungen sind als PDF-Datei per E-Mail an rechnungen@nbank.de einzureichen. Die Rechnung muss die Vergabenummer ZE 2026.75, das jeweilige Los, das betreffende Fahrzeug, den Leistungszeitraum sowie die abgerechneten Preisbestandteile enthalten. Unvollständige oder nicht prüffähige Rechnungen gelten als nicht eingegangen; die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer vollständigen und prüffähigen Rechnung.
- (5) Minderungen, Gutschriften oder Erstattungsansprüche der NBank sind mit der nächsten fälligen Rechnung zu verrechnen oder auf Anforderung der NBank unverzüglich auszusahlen.

§ 7 Qualitative Leistungsstörungen, Nacherfüllung und Ersatzmobilität

- (1) Die geforderte Leistung gilt als nicht vertragsgemäß erbracht, wenn die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen, Liefertermine, Leistungsbestandteile, Serviceanforderungen, Ersatzmobilitätsanforderungen oder Rückgabe- und Dokumentationspflichten nicht erfüllt sind.
- (2) Stellt die NBank eine nicht vertragsgemäße Leistung fest, kann sie vom Auftragnehmer unverzügliche Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Bei lieferterminbezogenen Pflichtverletzungen gilt eine Nachfrist von zehn (10) Werktagen, soweit die NBank keine kürzere Frist aus dringenden betrieblichen Gründen vorgibt.
- (3) Bei Ausfall eines Fahrzeugs stellt der Auftragnehmer Ersatzmobilität derselben Fahrzeughauptkategorie bereit: bei Los 1 und Los 2 Pkw / Kompakt-SUV / Crossover oder vergleichbar; bei Los 3 Van / Bus / Multitransporter oder vergleichbar. Maßgeblich ist die in Anlage 07 für das jeweilige Los verbindlich angebotene Bereitstellungszeit. Die Frist beginnt mit Eingang der Ausfallmeldung innerhalb der Geschäftszeiten; bei Eingang außerhalb der

Geschäftszeiten mit Beginn der nächsten Geschäftszeit. Geschäftszeitstunden sind Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am jeweiligen Einsatzort. Spätestens bis Ende des dritten Geschäftstags muss Ersatzmobilität bereitgestellt sein.

- (4) Wird ein Fahrzeug nicht vertragsgemäß bereitgestellt, ist es nicht nutzbar oder wird die geschuldete Ersatzmobilität nicht bereitgestellt, bleiben Minderungs-, Zurückbehaltungs-, Rücktritts-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte der NBank unberührt. Dies gilt insbesondere für notwendige Ersatzbeschaffungskosten oder Mehrkosten einer vorübergehenden Ersatzmobilität.
- (5) Wiederholte oder wesentliche Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, insbesondere wiederholte Ausfälle ohne geschuldete Ersatzmobilität, verspätete Bereitstellung, nicht vertragsgemäße Fahrzeugausstattung oder nicht prüffähige Rückgabe- und Schadensdokumentation, können einen wichtigen Grund zur Kündigung des betroffenen Loses oder Vertragsbestandteils darstellen.

§ 8 Digitale Fahrzeugdienste und Datenschutz

- (1) Digitale Fahrzeugdienste, Apps, Telematik-, Tracking-, Standort-, Fahrdaten- oder Flottenportalfunktionen sind nicht Gegenstand der Leistung. Eine Aktivierung, Nutzung, Auswertung oder Weitergabe entsprechender Dienste oder Daten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der NBank zulässig.
- (2) Personenbezogene Fahrzeug-, Standort-, Bewegungs-, Nutzungs-, Lade- oder Fahrerdaten dürfen ohne vorherige datenschutzrechtliche Freigabe der NBank nicht verarbeitet, ausgewertet, gespeichert oder an Dritte weitergegeben werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch Hersteller, Leasinggesellschaften, Autohäuser, Servicepartner und sonstige Dritte diese Vorgaben einhalten.
- (3) Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der NBank erfolgt, schließen die Parteien vor Aufnahme der Verarbeitung eine von der NBank zur Verfügung gestellte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Ohne erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarung dürfen entsprechende Verarbeitungen nicht aufgenommen werden.
- (4) Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten und den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder unrechtmäßiger Verarbeitung sicherzustellen. Entsprechende Nachweise sind der NBank auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Verpflichtungen nach diesem Paragraphen bestehen auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bekanntgewordenen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der NBank sowie dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen, streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Beendigung des Vertrags hinaus fort.

- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle eingebundenen Dritten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet werden. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen, Unterlagen und Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und ohne vorherige Zustimmung der NBank weder an Dritte weiterzugeben noch anderweitig zu nutzen. Dies gilt auch für eine Weitergabe an Unterauftragnehmer oder verbundene Unternehmen.
- (4) Die Benennung der NBank als Referenzkunde ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

§ 10 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail), soweit nicht gesetzlich Schriftform vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen ist der jeweilige Einsatzort der Fahrzeuge bzw. der Sitz der NBank in Hannover, soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes ergibt. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.